

Aktenzeichen: 1 AZR 435/76

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 13. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 113 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1,
§§ 111, 112; KSchG § 10

Leitsätze:

K e i n e



1 AZR 435/76

17 Sa 1673/75 Düsseldorf

Verkündet am
13. November 1979

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1979 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Februar 1976 - 17 Sa 1673/75 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über einen Abfindungsanspruch nach § 113 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 BetrVG.

Die Beklagte zu 1) betrieb in Düsseldorf einen BMW-Kraftfahrzeughandel mit angeschlossener Reparaturwerkstatt. Grundlage des Unternehmens war ein Direkthändlervertrag mit den Bayerischen Motorenwerken. Die Beklagte zu 1) beschäftigte in ihrem Betriebe mehr als 50 Arbeitnehmer. Es bestand dort ein Betriebsrat.

Der Beklagte zu 2) war der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten zu 1).

Der im Jahre 1934 geborene Kläger war seit dem 18. Februar 1964 bei der Beklagten zu 1) beschäftigt. Sein monatliches Bruttoarbeitsentgelt lag bei etwa 1.900,-- DM.

Am 10. Juli 1974 eröffnete der Beklagte zu 2) dem Betriebsrat, die Beklagte zu 1) müsse wegen der ständigen Verluste wahrscheinlich zum 31. März 1975 liquidiert werden. In der Folgezeit führte die Beklagte zu 1) Verhandlungen mit anderen Firmen und auch mit zwei Betriebsangehörigen wegen einer Übernahme des Betriebes und eines Teils der Belegschaft, die jedoch ohne Erfolg blieben.

Am 24. September 1974 setzte die Ehefrau des Beklagten zu 2) den Betriebsrat davon in Kenntnis, daß der Direkthändlervertrag mit der Firma BMW zum 31. März 1975 gekündigt werden solle und auch die Entlassung sämtlicher Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt vorgesehen sei. Die Geschäftsleitung der Beklagten zu 1) erklärte ihre Bereitschaft, sich um die Weitervermittlung ihrer Arbeitnehmer zu bemühen und in Härtefällen eine Unterstützung zu leisten.



- 3 -

Mit Schreiben vom 25. September 1974 kündigte die Beklagte zu 1) ihren Direkthändlervertrag mit der Firma BMW zum 31. März 1975.

Am 30. September 1974 übergab der Betriebsrat der Beklagten zu 1) seine schriftliche Stellungnahme zu der beabsichtigten Betriebsstillegung. Darin erklärte er, er könne sein Einverständnis mit dieser Maßnahme nicht geben, weil ihm überzeugende sachliche Gründe dafür nicht bekannt gemacht worden seien; falls dennoch eine Kündigung der Mitarbeiter wirksam erfolgen sollte, trete er dafür ein, daß die Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit angemessene Abfindungen erhielten.

In der Folgezeit kündigte die Beklagte zu 1) sämtlichen Mitarbeitern mit gleichlautenden Schreiben fristgemäß zum 31. März 1975. Der Kläger erhielt sein Kündigungsschreiben am 29. November 1974.

Unter dem 27. November 1974 teilte der Steuerberater der Beklagten zu 1) dem klägerischen Prozeßbevollmächtigten, der damals als Vertreter des Betriebsrats auftrat, mit, daß die Betriebsübernahmeverhandlungen gescheitert seien und daß er beauftragt sei, einen Sozialplan zu entwickeln.

Am 20. Dezember 1974 fand auf Initiative der Geschäftsleitung der Beklagten zu 1) ein Gespräch mit dem Betriebsrat statt, das jedoch zu keiner Verständigung führte. Weitere Besprechungen zwischen der Beklagten zu 1) und dem Betriebsrat in den folgenden Monaten brachten ebenfalls keine Einigung.

Am 31. März 1975 wurde der Betrieb der Beklagten zu 1) - wie vorgesehen - stillgelegt.

Der Kläger hat sofort eine neue Arbeitsstelle bei einer Firma in Ratingen gefunden, die ebenfalls der BMW-Verkaufsorganisation angehört. Er verdient



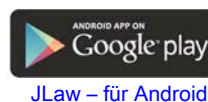
- 4 -

dort etwa ebensoviel wie zuletzt bei der Beklagten zu 1). Er bewohnt weiterhin eine Wohnung in einem der Häuser des Beklagten zu 2). Der monatliche Mietzins wurde jedoch von 110,-- DM auf 160,-- DM erhöht.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger eine Abfindung gemäß § 113 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 BetrVG, weil die Beklagte zu 1) den Betrieb stillgelegt habe, ohne vorher mit dem Betriebsrat einen Interessenausgleich versucht zu haben. In Anbetracht seiner 11-jährigen Beschäftigungszeit bei der Beklagten zu 1) hat er eine Abfindung in Höhe von mindestens 13.000,-- DM für angemessen angesehen und hierzu vorgetragen:

Für ihn als Ausländer sei es besonders schwierig, sich nach mehr als 11-jähriger Tätigkeit bei der Beklagten zu 1) an einem neuen Arbeitsplatz zurechtzufinden. Außerdem habe er jetzt eine weite Entfernung von seiner Wohnung zu seiner neuen Arbeitsstelle zurückzulegen, während der Betrieb der Beklagten zu 1) unmittelbar neben seiner Wohnung gelegen habe. Er habe deshalb früher keine Fahrtkosten und keine Wegezeit aufwenden müssen. Der tägliche Zeitaufwand für den Weg zu seinem neuen Arbeitsplatz betrage eine Stunde. Die Fahrtkosten gingen zu seinen Lasten. Ferner entfalle jetzt der frühere Essenszuschlag von 1,60 DM. Bei der Beklagten zu 1) habe ihm während seines Jahresurlaubs stets ein PKW zur Verfügung gestanden, eine Vergünstigung, auf die er nunmehr verzichten müsse. Schließlich kämen als wirtschaftlicher Nachteil auch die ihn treffenden erstinstanzlichen Anwaltskosten in Betracht, die ebenfalls bei der Festsetzung der Abfindungshöhe zu berücksichtigen seien. Dagegen müsse die wirtschaftliche Lage der Beklagten wegen des Sanktionscharak-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

ters des § 113 BetrVG für die Höhe der Abfindung außer Betracht bleiben. Im übrigen seien die Vermögensverhältnisse der Beklagten auch als gut zu bezeichnen. Im Jahre 1974 habe der Beklagte zu 2) sein Vermögen noch mit 7,34 Millionen DM angegeben. Die Betriebsschließung wirke sich für die Beklagten auf längere Sicht durchaus vorteilhaft aus. Mit der Betriebsstillegung hätten sie den potentiellen Verlustbereich aus ihrem Vermögen herausgelöst, um künftig sicheren Erlös aus ihrem umfangreichen Grundbesitz, bestehend aus wertvollen Häusern mit etwa 50 Mietern und lukrativem Gewerberaum im Innenstadtbereich von Düsseldorf, zu ziehen. Den früher eigengenutzten Betrieb in der Düsseldorfer A - straße habe die Beklagte günstig an eine Handelskette (Edeka) risikofrei vermietet und die Mieten von früheren Betriebswohnungen ihrer Mitarbeiter nach deren Ausscheiden um mindestens ein Drittel erhöht.

Der Kläger hat daher beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn eine angemessene Abfindung von mindestens 13.000,-- DM zu zahlen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und entgegnet:

Der Klageanspruch sei schon dem Grunde nach nicht gerechtfertigt. Sie hätten sich seit dem 24. September 1974 immer wieder bemüht, mit dem Betriebsrat zu einem Interessenausgleich hinsichtlich der Betriebsstillegung zu kommen. Dies sei jedoch an der völligen Passivität des Betriebsrats gescheitert. Der Betriebsrat sei lediglich an der Zahlung von Abfindungen interessiert gewesen. Der Kläger habe durch die Betriebsstillegung auch keine wirtschaftlichen Nachteile erlitten, die durch die Abfindung ausgeglichen werden müßten. Nach sei-



- 6 -

nem Ausscheiden habe er sofort eine gleichwertige Arbeitsstelle angetreten. Im übrigen dürften bei der Bemessung der Abfindung auch die wirtschaftliche Lage der Beklagten zu 1) und die soziale Lage des Beklagten zu 2) nicht unberücksichtigt bleiben. Im Jahre 1972 habe die Beklagte zu 1) mit einem Verlust von 48.000,-- DM und im Jahre 1973 mit einem solchen von 126.200,-- DM abgeschlossen. Von der Liquidität her sei sie hoch überschuldet. Der Liquiditätsstatus der Beklagten zu 1) schließe mit fehlenden Deckungsmitteln von insgesamt 360.000,-- DM.

Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung einer Abfindung von 6.000,-- DM an den Kläger verurteilt. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Beklagten ihr Klageabweisungsbegehren weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Der Kläger stützt seinen Klageanspruch auf § 113 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 BetrVG. Nach dieser Vorschrift können Arbeitnehmer, die infolge einer vom Unternehmer ohne den Versuch eines Interessenausgleichs mit dem Betriebsrat durchgeführten Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG entlassen worden sind, beim Arbeitsgericht Klage erheben mit dem Antrag, den Arbeitgeber zur Zahlung von Abfindungen zu verurteilen.

Der Kläger ist aufgrund der von der Beklagten zu 1) durchgeführten Betriebsstillegung und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

damit infolge einer Betriebsänderung nach § 111 Satz 2 Nr. 1 BetrVG entlassen worden. Für den Abfindungsanspruch kommt es mithin allein noch darauf an, ob die Beklagte zu 1) den Betrieb ohne den Versuch eines Interessenausgleichs mit dem Betriebsrat stillgelegt hat. Diese Frage haben die Vorinstanzen mit Recht bejaht.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 14. September 1976 (AP Nr. 2 zu § 113 BetrVG 1972 [zu 2 der Gründe]) im Anschluß an seine frühere Rechtsprechung zu § 72 BetrVG 1952 (vgl. hierzu BAG 23, 62 [73] = AP Nr. 8 zu § 72 BetrVG; AP Nr. 10 zu § 72 BetrVG) entschieden hat, muß das in den §§ 111, 112 BetrVG vorgesehene Verfahren einschließlich des Versuchs eines Interessenausgleichs noch in einem Zeitraum abgewickelt werden, in dem der Plan zur Betriebsänderung noch nicht, und zwar auch noch nicht teilweise, verwirklicht ist und er überhaupt noch nicht abschließend feststeht. Das gebietet der soziale Schutzcharakter der §§ 111, 112 BetrVG. Die Interessen der Belegschaft und ihrer Angehörigen können sachgemäß und umfassend nur gewahrt werden, wenn der Betriebsrat eine Einwirkungsmöglichkeit auf die endgültige Entscheidung des Unternehmers und deren nähere Durchführung hat, also bevor die Entscheidung gefallen ist und bevor ihre Modalitäten festliegen.

Im vorliegenden Falle hat die Beklagte zu 1) den Betriebsrat am 24. September 1974 davon in Kenntnis gesetzt, daß der Direkthändlervertrag mit der Firma BMW zum 31. März 1975 gekündigt werden sollte und die Kündigung sämtlicher Belegschaftsangehöriger zu diesem Zeitpunkt vorgesehen sei. Noch bevor der Betriebsrat zu den beabsichtigten Maßnahmen am 30. September 1974 schriftlich Stellung nahm, hatte die Beklagte zu 1) bereits mit Schreiben vom 25. September 1974 ihren Direkthändlervertrag mit der Firma



- 8 -

BMW zum 31. März 1975 aufgekündigt. Wie die Beklagten in erster Instanz selbst vorgetragen haben, war diese Kündigung unwiderruflich, zumal sie der Firma BMW nicht ungelegen gekommen sei und diese aus Konkurrenzgründen auch kein Interesse an einer Fortführung des Betriebes der Beklagten zu 1) gehabt habe. Mit der Kündigung des Direkthändlervertrages war die wirtschaftliche Existenzgrundlage des Betriebes entfallen. Damit hat die Beklagte zu 1) vollendete Tatsachen geschaffen und mit der Durchführung der Betriebsstillegung begonnen, bevor sie mit dem Betriebsrat in Verhandlungen über einen Interessenausgleich eingetreten war. Daß sie schon vor dem 25. September 1974 mit dem Betriebsrat über einen Interessenausgleich verhandelt hätten, haben die Beklagten selbst nicht behauptet. Am 10. Juli 1974 war dem Betriebsrat lediglich mitgeteilt worden, daß eine Betriebsstillegung zum 31. März 1975 wahrscheinlich sei; über einen Interessenausgleich ist nicht gesprochen worden.

Nach der Kündigung des Direkthändlervertrages und vor der Aufnahme weiterer Gespräche mit dem Betriebsrat am 20. Dezember 1974 hatten auch schon der Kläger und weitere Belegschaftsmitglieder am 29. November 1974 ihre schriftlichen Kündigungen zum 31. März 1975 erhalten. Damit war ein weiterer Schritt zur Betriebsstillegung verwirklicht.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt war also mit der Durchführung der Betriebsstillegung begonnen worden, bevor überhaupt Verhandlungen mit dem Betriebsrat über die Betriebsstillegung und ihre Folgen für die Belegschaft stattgefunden hatten. Damit sind die Voraussetzungen des § 113 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 BetrVG erfüllt, ohne daß es noch darauf ankäme, ob die Beklagte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zu 1) sich später noch ernsthaft um einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat bemüht hat. Der einmal entstandene Abfindungsanspruch des Klägers konnte durch den nachträglichen Versuch eines Interessenausgleichs nicht wieder beseitigt werden. Es braucht auch nicht entschieden zu werden, ob die Beklagte zu 1) verpflichtet gewesen wäre, das in den §§ 111, 112 BetrVG festgelegte Verfahren zur Herbeiführung eines Interessenausgleichs bis hin zur Anrufung der Einigungsstelle voll auszuschöpfen, eine Frage, die der Senat für das frühere Recht bejaht hat (AP Nrn. 6 und 7 zu § 72 BetrVG).

Der eingeklagte Abfindungsanspruch ist mithin dem Grunde nach gerechtfertigt.

II.1. Für die Höhe der Abfindung gilt gemäß § 113 Abs. 1 BetrVG die Vorschrift des § 10 KSchG entsprechend. Innerhalb des dort festgelegten Rahmens ist eine angemessene Abfindung festzusetzen. Dabei sind namentlich das Lebensalter des Arbeitnehmers, die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Seiten zu berücksichtigen (BAG AP Nr. 2 zu § 113 BetrVG 1972 [zu 7 der Gründe]). Bei der Bemessung der Abfindung steht dem Tatsachenrichter ein weiterer Beurteilungsspielraum zu. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der Angemessenheit verkannt, wesentliche Umstände außer acht gelassen oder gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Abfindung auf 6.000,-- DM festgesetzt und dazu ausgeführt:

In Übereinstimmung mit den übrigen, mit Abfindungsansprüchen ehemaliger Mitarbeiter der Beklagten zu 1) befaßten Kammern des Landesarbeitsgerichts seien bei der Bemessung der Abfindung zu-



nächst die individuellen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Andererseits dürfe die Abfindungsbemessung nicht in der Weise zur Willkür führen, daß je nach dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die jeweilige Kammer des Landesarbeitsgerichts der eine Arbeitnehmer je Beschäftigungsjahr ein volles Monatsgehalt, der andere Arbeitnehmer aber etwa nur ein Zehntel eines Monatsgehalts erhalte. Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Behandlung der Arbeitnehmer sei daher eine Faustregel zugrunde zu legen, wonach für jedes Jahr der Beschäftigung als Einsatzbetrag ein Viertel eines Monatsgehalts anzusetzen sei, wenn nicht besondere Nachteile zusätzlich ausgeglichen werden müßten. Für die elf Beschäftigungsjahre des Klägers ergebe sich mithin ein Einsatzbetrag von 4.950,-- DM. Außerdem müsse berücksichtigt werden, daß die Monatsmiete des Klägers von 110,-- DM auf 160,-- DM erhöht worden sei und daß der Kläger wegen der weiteren Entfernung zwischen seiner Wohnung und seiner neuen Arbeitsstelle Fahrgelder aufwenden müsse. Bei Berücksichtigung dieser besonderen Nachteile erscheine eine Abfindung von 6.000,-- DM als angemessen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten müßten außer Betracht bleiben.

3. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können nicht zu einer den Beklagten günstigeren Entscheidung führen.

a) Zu Unrecht rügt die Revision, daß das Landesarbeitsgericht bei der Bemessung der Abfindung eine Faustregel zugrunde gelegt und sich an den Entscheidungen anderer Kammern des Landesarbeitsgerichts orientiert habe. Es ist im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Behandlung aller von der Beklagten zu 1) entlassenen Betriebsangehörigen durchaus sachgerecht, bei der Festsetzung



der Höhe der Abfindung einheitliche Maßstäbe anzulegen.

b) Entgegen der Ansicht der Revision ist es auch nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht den erheblich weiteren Weg des Klägers zu seiner neuen Arbeitsstelle und die dafür von ihm aufzuwendenden Fahrtkosten zugunsten des Klägers berücksichtigt hat.

c) Rechtsirrig ist die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die wirtschaftliche Lage der Beklagten müsse bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht bleiben. Das ergibt sich nicht - wie das Landesarbeitsgericht meint - zwingend daraus, daß nach dem Urteil des Senats vom 17. September 1974 - 1 AZR 16/74 - (AP Nr. 1 zu § 113 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt) einem Arbeitnehmer sogar im Konkurs des Arbeitgebers eine Abfindung zugesprochen worden ist. Im Konkurs treten an die Stelle der wirtschaftlichen Belange des Arbeitgebers diejenigen der Konkursgläubiger, deren Interessen gegenüber den sozialen Belangen der betroffenen Arbeitnehmer abzuwägen sind (vgl. BAG, Großer Senat, Beschluß vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 -, AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972 [Teil II B 6 e der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Die hiernach zu Unrecht unterbliebene Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten zwingt jedoch nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Vielmehr kann der Senat, da eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich ist, die Abfindung bis zur Grenze des dem Kläger in den Vorinstanzen zugesprochenen Betrages von 6.000,-- DM selbst festsetzen.



- 12 -

Eine Abfindung in Höhe von 6.000,-- DM erscheint auch dann angemessen, wenn man die von den Beklagten behaupteten Verluste der Beklagten zu 1) in den Jahren seit 1972 und ihre Angaben über ihren Liquiditätsstatus zugrunde legt. Der Beklagte zu 2) hat nämlich nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen des Klägers umfangreichen, wertvollen und einträglichen Grundbesitz mit etwa 50 Mietwohnungen und mit Gewerberäumen in der Düsseldorfer Innenstadt. Daß die Miethäuser nicht zum Geschäftsvermögen der Beklagten zu 1) als der ehemaligen Arbeitgeberin des Klägers, sondern zum Vermögen des Beklagten zu 2) gehören, spielt keine Rolle. Die Beklagte zu 1) ist keine juristische Person, sondern eine Kommanditgesellschaft. Der Beklagte zu 2) ist ihr einziger persönlich haftender Gesellschafter. Er ist in gesamthänderischer Verbundenheit mit dem oder den Kommanditisten Träger des Vermögens der Beklagten zu 1). Sein Vermögen bildet die Kredit- und Wirtschaftsgrundlage für das Unternehmen der Beklagten zu 1). Er kann deshalb nicht anders behandelt werden als ein Einzelunternehmer, bei dem im Rahmen der Festsetzung einer Abfindung ebenfalls nicht zwischen seinem Geschäfts- und seinem Privatvermögen differenziert werden kann.

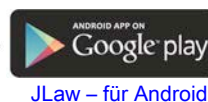
Ergibt sich somit, daß auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten die Abfindung für den Kläger jedenfalls nicht unter dem von den Vorinstanzen festgesetzten Betrag von 6.000,-- DM bleiben kann (der Kläger selbst hat keine Revision eingelegt), dann ist das angefochtene Urteil im Ergebnis zutreffend, so daß die Revision der Beklagten zurückzuweisen war.

gez.: Dr. Müller, zugleich für Dr. Seidensticker
den erkrankten Richter am
Bundesarbeitsgericht
Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kochsberg (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

Koerner



JLaw – für Android



JLaw – für iOS